

Lohnverrechnung Update 202412 und Eröffnung 2025

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2024.

Einspielen des Updates 202412

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2024.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2024 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202412 sein.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Gewerkschaftsbeiträge und evtl. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gesundheitskasse:
Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Achtung! Dienstnehmer ohne SV-Träger werden vom Programm ab dem Jahr 2021 automatisch gesperrt, da diese Sperre immer wieder vergessen wurde.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag und/oder Familienbonus:
klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „Angehörige/FaBo+“.

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken (ab 2019 für alle Dienstnehmer und alle Abrechnungsbereiche auch bei unterjährigem Austritten in einem Arbeitsschritt), kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es erfolgt automatisch eine Aufteilung der L16 zwischen Zeiträumen mit geringfügiger Beschäftigung und Zeiten einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze. Diese Kennung wird in der Box der Zeiträume mit J erstellt und weist eben auf die Geringfügigkeit dieser Beschäftigungsperiode hin.

Beim Ausdruck der L16 wird geprüft, ob es

- eine Kontrollsechstelüberschreitung bei einer Unterbrechung für das vorige Beschäftigungsverhältnis gibt (Ausnahme: Es gleicht sich bis zum erneuten Austritt wieder aus)
- eine Jahressechstelüberschreitung ohne Kontrollsechstelberechnung gibt
- SV-Nummer des Partners/Kindes bei Alleinverdiener/Alleinerzieher fehlt oder falsch ist
- die SV-Nummer des Dienstnehmers korrekt erfasst wurde
- Homeofficepauschale erfasst wurde, aber keine Homeofficetage
- mehr als 300 Euro Homeofficepauschale erfasst wurde
- mehr als 3 Euro Homeofficepauschale pro Homeofficetag erfasst wurde.

Sollte ein Fehler auftreten, dann kann das L16 dieses Dienstnehmers weder gedruckt noch gemeldet werden – Sie müssen daher den Fehler zuerst korrigieren und dann erneut drucken/melden.

Wenn die Kontrollsechstelrollung fehlt, gehen Sie bitte über die Bruttoaufrollung in den angedruckten Monat mit einem lfd. Bezug, gehen in die Abrechnung und haken das Feld Rollung SZ §67/1+2 an und berechnen damit das Kontrollsechstel neu.

Falls Sie das nicht mehr aufrollen wollen oder können, dann wäre auch die Übermittlung mit einem höheren Jahressechstel möglich, wenngleich mit Stand von Ende Dezember 2022 nicht garantiert werden kann, dass der L16 auch wirklich übernommen wird. Falls Sie das **auf eigene Verantwortung** durchführen möchten, dann kann im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge** das Feld keine Rollung SZ §67/1+2 angehakt werden und damit ist die Prüfung gesperrt.

Bei der ELDA-Meldung der L16 gibt es evtl. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der ÖGK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evtl. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn in Ordnung ignorieren, wenn nicht in Ordnung L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evtl. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") erstellen und mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende/Listen) oder falls Sie bereits das ganze Jahr über die Kennungen im Personalstamm gesetzt haben, dann die **automatische Schwerarbeitsmeldung** erstellen und senden.

Wenn Sie in Wien ihren Firmensatz haben, dann bitte auch **Jahresbeitrag U-Bahnsteuer** drucken und für die Meldung an das Magistrat Wien als XML-Datei ausgeben indem Sie das Feld Ausgabe einer XML-Datei anhaken. Sie erhalten dann im Lohnstammordner (z.B. Winlohn oder S-Lohn) eine Datei namens dga_2024_001.xml (für das Jahr 2024 und für den Mandanten 001). Diese Datei kann dann über den Link [Dienstgeberabgabe - Erklärung - Massenupload](#) direkt hochgeladen werden. Alternativ können Sie auch den Massenupload für die Dienstgeberabgabe suchen und sollten auch auf die Webseite für den Upload kommen.

Eröffnen der Lohnverrechnung 2025

Starten Sie im Lohn2024 das Programm **Jahresende – Lohnverrechnung 2025 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "..\Lohn2025" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnverrechnungsjahr eingespielt.

Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2025 auf.

Sie können nun in 2024 und 2025 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2025 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **202501** sein.

Geringfügig beschäftigte Dienstnehmer weiterhin jährlich melden?

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie auch heuer wieder die Abfrage, ob Sie das ändern möchten. Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5% (dieser wurde trotz der hohen Inflation noch nicht erhöht!).

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2025

Testen Sie, ob alle Lohnkonten bzw. das Jahressummenkonto leer sind: Lohnkonten bzw. Jahressummenkonto drucken, Vorsicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale:
Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:
Wir wollen erneut darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Prüfen Sie bitte die Lohnarten und vergleichen Sie diese evtl. mit den Standardlohnarten, damit nicht unrichtig definierte Lohnarten zu Problemen bei Prüfungen führen. Gehen Sie dazu auf **Div. Listen – Lohnartenliste** und antworten Sie auf die Frage „Lohnarten mit Standardvorschlag vergleichen?“ mit **Ja** – damit sehen Sie Ihre definierte Lohnart in der ersten Zeile und darunter den Standard aus der Lohnartendefinition, die wir mit einem neuen Lohn ausliefern.

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter **Div. Listen – Personalliste** auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

I) Gesetzliche Änderungen in der Lohnverrechnung 2025

a) Änderungen 2025 bei Beitragssätzen und Fixbeträgen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,063**.

SV Höchstbemessung laufende Bezüge 6.450,- pro Monat (bisher 6.060,-) bzw. 215,- (bisher 202,-) täglich.
SV Höchstbemessung Sonderzahlungen 12.900,- im Jahr (bisher 12.120,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die Grenze pro Monat beträgt 551,10 (bisher 518,44). Die Dienstgeberabgabe mit dem Zuschlag Z01, die bei mehr als der 1,5 fachen Geringfügigkeitssumme an lfd. Bezügen für alle geringfügigen Dienstnehmer anfällt wurde bereits 2024 auf 19,4% erhöht.

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 2,95%.
-2,95% (Abschlag A03) bis 2.074,- pro Monat (bisher 1.951,-).
-1,95% (Abschlag A02) bis 2.262,- pro Monat (bisher 2.128,-).
-0,95% (Abschlag A01) bis 2.451,- pro Monat (bisher 2.306,-).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt 1,15%.
-1,15% (Abschlag A04) bis 2.074,- pro Monat (bisher 1.951,-).
-0,15% (Abschlag A05) bis 2.262,- pro Monat (bisher 2.128,-).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Serviceentgelt e-Card 14,65 (bisher 13,80): Der neue Wert für 2026 ist bereits im Tarifsystem enthalten, somit ist kein Update im November 2025 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2026 notwendig.

Der **DB-Beitrag** beträgt nun generell auch ohne Aktennotiz 3,7% - das entsprechende Feld im Firmenstamm für das Fehlen der Aktennotiz wurde daher entfernt.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2024 in Niederösterreich und in Oberösterreich um sagenhafte 0,01% gesenkt worden – wenn das nicht Einsparungen in ungeahnter Höhe bewirkt 😊.

Nachfolgend daher die neuen DZ-Sätze je Bundesland:

Bundesland	DZ-Satz	Bundesland	DZ-Satz	Bundesland	DZ-Satz
Wien	0,36%	Oberösterreich	0,31%	Salzburg	0,36%
Niederösterreich	0,34%	Steiermark	0,34%	Tirol	0,39%
Burgenland	0,40%	Kärnten	0,37%	Vorarlberg	0,33%

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,5% für den Dienstnehmer und 0,5% für den Dienstgeber.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 1.273,- (bisher 1.217,-).

b) Änderungen im Tarifsystem der ÖGK/VAEB

Die Änderungen im Tarifsystem haben wir schon im Update 202410 beschrieben bzw. ins Programm integriert, daher sind im Jahr 2025 nur die veränderlichen Werte korrigiert.

c) Änderungen 2025 in der Lohnsteuerberechnung für aktive Dienstnehmer und Pensionisten

Die **Lohnsteuer** wird ab dem Jahr 2023 aufgrund der ökosozialen Steuerreform (Stichwort: Abschaffung der kalten Progression) jährlich an die Preissteigerungen angepasst, daher ergeben sich die geänderten Lohnsteuergrenzen wie in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

<i>von Bemessung</i>	<i>bis Bemessung</i>	<i>Steuerprozentsatz</i>
0,00	13.308,00 (bisher 12.816,00)	0,00%
13.308,01 (bisher 12.816,01)	21.617,00 (bisher 20.818,00)	20,00%
21.617,01 (bisher 20.818,01)	35.836,00 (bisher 34.513,00)	30,00%
35.836,01 (bisher 34.513,01)	69.166,00 (bisher 66.612,00)	40,00%
69.166,01 (bisher 66.612,01)	103.072,00 (bisher 99.266,00)	48,00%
103.072,01 (bisher 99.266,01)	1.000.000,00	50,00%
1.000.000,01	ohne Grenze bis 2025	55,00%

Es werden aber viele weitere Lohnsteuerkomponenten jährlich aufgrund dieser Steuerreform angepasst – wir führen in der nachfolgenden Tabelle alle Werte an:

<i>Art des Wertes</i>	<i>Wert 2025</i>	<i>Wert 2024</i>
Verkehrsabsetzbetrag (alle DN außer Pensionisten)	487,00	463,00
Alleinverdienerabsetzbetrag 1. Kind	601,00	572,00
Alleinverdienerabsetzbetrag 2. Kind	212,00	202,00
Alleinverdienerabsetzbetrag ab dem 3. Kind pro Kind	268,00	255,00
Pensionistenabsetzbetrag	954,00	954,00
Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze unten	21.245,00	20.233,00
Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze oben	30.957,00	29.482,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	1.476,00	1.405,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze unten	24.196,00	23.043,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze oben	30.957,00	29.482,00
Pensionistenabsetzbetrag Partnereinkommen	2.673,00	2.545,00

d) Änderungen Überstundenversteuerung §68

Die Überstundenregelung hat sich im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 nicht verändert, die Option für die alte Regelung für das Jahr 2023 gibt es natürlich im Jänner und Februar nicht mehr (es gab dafür im Jahr 2024 ein eigenes Feld in der Abrechnungsmaske zum Anhaken!).

e) Homeoffice wird zu Telearbeit

Die seit Jahren bekannte Homeofficeregelung wurde nun auf Telearbeit geändert, da man nun auch in einem Kaffeehaus oder an einem öffentlichen Platz arbeiten könnte (der Datenschutz wird dann einfach ausgeklammert 😊). Da man die Lohnartennummern hat, hop und hopf schon gewohnt ist, haben wir diese gleich gelassen und nur die Bezeichnungen geändert auf Telearbeitstage, Telearbeitspauschale und Telearbeitspauschale fix.

f) Steuerfrei Mitarbeiterprämie für 2025 nicht mehr möglich

Nach vielen Jahren haben es unsere Behörden endlich geschafft, die Mitarbeiterprämie (ehemals Teuerungsprämie) auf allen Ausdrucken (L16, L17, etc.) anzuführen, die Prämie wurde mittlerweile auch in einige Kollektivverträge aufgenommen aber für 2025 gibt es aufgrund des L16-Formulares keine steuerfreien Mitarbeiterprämien mehr. Die Standardlohnart 844 wird daher automatisch gelöscht.

g) Erhöhung Kilometergeld

Das amtliche Kilometergeld wurde ja schon seit sehr vielen Jahren nicht mehr angepasst (unseres Wissens nach seit dem Juli 2008) – nun wird es für das Jahr 2025 auf 0,50 Euro pro Kilometer erhöht, die maximale Anzahl pro Jahr beträgt weiterhin 30.000 km. Für die Mitbeförderung gibt es pro Person 0,15 Euro (bisher 0,05 Euro).

Das Programm ändert automatisch den Satz der Standardlohnart 302 (Kilometergeld) auf 0,50.

h) Erhöhung Diäten, Trennungszulagen und Nächtigungsgebühren

Der Tagessatz der Diäten wird auf 30,- (bisher 26,40) erhöht bzw. beträgt dann 2,50 (bisher 2,20) pro Stunde. Das Programm ändert automatisch den Satz der Standardlohnart 301 (Reise Diäten frei) auf 2,50.

Die Nächtigungsgebühren wurden auf 17,- (bisher 15,-) erhöht – bei belegmäßigem Nachweis z.B. mit einer Hotelrechnung kann die Nächtigungsgebühr um 800% überschritten werden, was einem Maximum von 153,- (bisher 105,-) entspricht.

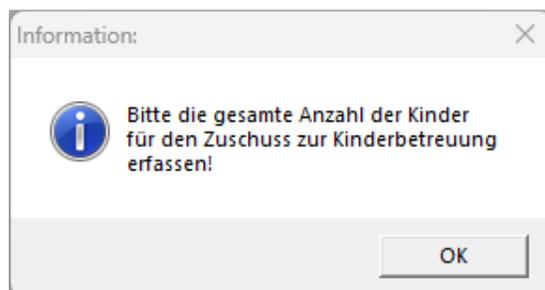
i) Kostenersätze Aufladen Elektrofahrzeuge

Hier gelten die Informationen wie im Update 202305 erläutert, lediglich der Satz für die Lohnart 972 für den Kostenersatz für das Aufladen beim DN/kWh wird auf 35,889 Cent/kWh (bisher 33,182 Cent/kWh) erhöht. Sie können wir beschrieben diesen Satz mit 5 Nachkommastellen erfassen und der Satz wird auch bei der Berechnung der Gesamtsumme berücksichtigt, lediglich die Darstellung am Bildschirm oder am Drucker wird auf 3 Nachkommastellen abgeschnitten.

Eine Änderung der Sachbezugswerteverordnung sieht vor, dass der Nachweis der Lademengenzuordnung rückwirkend per 01.01.2023 auch auf andere Weise als durch die Ladeeinrichtung (z.B. durch das KFZ selbst, durch einen Chip o.ä.) zugelassen wird.

j) Zuschuss Kinderbetreuung §3 Abs. 1 Z13b

Diesen Zuschuss gibt es ja schon seit dem Jahr 2024, nun ist im Jahr 2025 sogar ein Feld für den Ausdruck der Summe am L16 vorgesehen und nicht nur in der ELDA-Meldung, beim Ausdruck gibt es zusätzlich auch ein Feld für die Anzahl der Kinder für die dieser Zuschuss bezahlt wird – in der ELDA Meldung ist dieses Feld aber nicht vorhanden – ohne Worte! Aus diesem Grund bzw. da evtl. im Laufe des Jahres 2025 auch die ELDA-Meldung für die Anzahl der Kinder verpflichtend werden könnte verlangt das Lohnprogramm bei der Abrechnung der Standardlohnart 979 die Erfassung der Anzahl der Kinder im Feld Tag – sollte die Anzahl kleiner 1 sein, dann erhalten Sie die nachfolgende Fehlermeldung



und müssen zuerst die Anzahl der Kinder erfassen bevor Sie die Erfassungszeile speichern können. Da am L16 ja nur eine Anzahl der Kinder gemeldet werden kann, ermittelt das Programm die höchste Anzahl der

Kinder des L16-Zeitraumes und druckt diese Anzahl auf das Formular bzw. meldet diese Anzahl vielleicht irgendwann auch mit ELDA.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

a) Eintrittsdatum in der Abrechnung

Ab dem Update 202412 wird das Eintrittsdatum auch in die Abrechnung gespeichert – damit kann einfacher eine rückwirkende Personalliste erzeugt werden und auch auf einem rückwirkend nochmals ausgedruckten Abrechnungszettel steht das damals korrekte Eintrittsdatum.

b) Versicherungsnummernanforderung mit Referenz vom Geburtsdatum

Da es bei einem Kunden bei der Versicherungsnummernanforderung mit der gleichen Personalnummer wie im Vorjahr zu einem Problem mit gleicher Referenznummer kam, wird ab dem Jahr 2025 bei der Bildung der Referenznummer das Geburtsdatum verwendet – damit kann es nicht wie bisher ohne Datum zu einer Doppeldeutigkeit kommen, selbst wenn die gleiche Personalnummer wieder verwendet wird und sowohl die Personalnummer im Vorjahr als auch im aktuellen Jahr keine SV-Nummer hat!

c) Andruck Firmennummer auf den Auswertungen (Zusatzmodul Hausverwaltung)

Vor allem für die Abrechnung mit dem Zusatzmodul Hausverwaltung bringt es große Vorteile, dass ab sofort bei den meisten Auswertungen unterhalb des Wortes Firma auch die Mandantenummer gedruckt wird – damit wird die Suche nach der Firmennummer aufgrund des Namens der Firma obsolet.